

21.01.99**In - K****Gesetzesantrag**
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**A. Zielsetzung**

Für Auszubildende der Lehrämter des höheren Dienstes sind nicht nur in Niedersachsen im Verhältnis zur Nachfrage zu wenig Ausbildungsplätze vorhanden. Hohe Bewerberzahlen haben dazu geführt, daß beispielsweise beim Lehramt an Gymnasien in Niedersachsen Wartezeiten bis zu 1½ Jahren, in anderen Ländern bis zu zwei Jahren und mehr, entstanden sind. Da die Haushaltslage eine ausreichende Erhöhung der Ausbildungsplätze nicht überall zulassen wird, ist es notwendig, den Vorbereitungsdienst zu verkürzen, um die "Durchlaufzahl" zu erhöhen und so die Wartezeiten auf einen zumutbaren Zeitraum zu begrenzen. Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und der Wartezeiten hätte zugleich den Vorteil, daß das Alter für den Berufseinstieg in den Schuldienst oder für eine eventuelle berufliche Umorientierung nach abgeschlossener Ausbildung gesenkt wird.

Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter des höheren Dienstes ist organisatorisch möglich und ausbildungsdidaktisch vertretbar. Mit dem 1½-jährigen Vorbereitungsdienst für Lehrämter des höheren Dienstes liegen in Niedersachsen und in anderen Ländern langjährige Erfahrungen vor. Der 2-jährige Vorbereitungsdienst ist zur Beilegung des Streits über die Auslegung des § 14 Abs. 5 Beamtenrechtsrahmengesetz in Verbindung mit Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2209) in Niedersachsen erst mit Wirkung vom 01.05.1989 eingeführt worden.

B. Lösung

Um eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes durch die Landesgesetzgeber vornehmen zu können, bedarf es einer Änderung des Rahmenrechts. § 14 Abs. 5 Beamtenrechtsrahmengesetz, der den Vorbereitungsdienst für alle Laufbahnen des höheren Dienstes einheitlich auf mindestens zwei Jahre festlegt, soll dahingehend ergänzt werden, daß die Minstdauer des Vorbereitungsdienstes in Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes ein Jahr und sechs Monate beträgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Wenn die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes dem Abbau von Wartezeiten dienen soll, müßte die Zahl der Ausbildungsplätze erhalten bleiben. Dadurch werden keine Einsparungen ermöglicht, aber auch keine Mehrausgaben verursacht.

E. Sonstige Kosten

Auch außerhalb des öffentlichen Bereichs entstehen keine Mehrkosten.

21.01.99

In - K

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmen-
gesetzes**

Gerhard Glogowski
Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, den 21. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmen-
gesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in
den Deutschen Bundestag einbringen möge.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Glogowski

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom ●.●.1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

In § 14 Abs. 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„in Lehrerlaufbahnen mindestens ein Jahr und sechs Monate.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Für die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren der Lehrämter des höheren Dienstes sind im Verhältnis zur Nachfrage zu wenig Ausbildungsplätze vorhanden. Hohe Bewerberzahlen haben dazu geführt, daß in den Ländern Wartezeiten von bis zu 2 Jahren und mehr entstanden sind. Da die Haushaltslage eine ausreichende Erhöhung der Ausbildungsplätze nicht zulassen wird, ist es notwendig, den Vorbereitungsdienst zu verkürzen, um die „Durchlaufzahl“ zu erhöhen und so die Wartezeiten auf einen zumutbaren Zeitraum zu begrenzen. Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und der Wartezeiten hätte zugleich den Vorteil, daß das Alter für den Berufseinstieg in den Schuldienst oder für eine eventuelle berufliche Umorientierung nach abgeschlossener Ausbildung gesenkt wird.

Die langjährigen Erfahrungen mit einem 1 ½-jährigen Vorbereitungsdienst für Lehrämter des höheren Dienstes lassen die angestrebte Verkürzung ausbildungsdidaktisch vertretbar erscheinen.

Um eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes durch die Landesgesetzgeber vornehmen zu können, bedarf es einer Änderung des Rahmenrechts in § 14 Abs. 5 Beamtenrechtsrahmengesetz, der den Vorbereitungsdienst für alle Laufbahnen des höheren Dienstes einheitlich auf mindestens zwei Jahre festlegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (*Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes*)

Durch die Änderung des Rahmenrechts soll den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet werden, die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter des höheren Dienstes auf mindestens 1 Jahr und sechs Monate festzusetzen.

Zu Artikel 2 (*Inkrafttreten*)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.